



1

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift und Telefon	Klasse / Kurs
	<input type="text"/>
	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:
	vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	
<input type="text"/>	

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen:  ja  nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.  
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Bei Beurlaubung für einen Tag:

**Entscheidung Klassen-/Stufenleiter/in:** Die Beurlaubung wird  genehmigt.  abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

**Stellungnahme Klassen-/Stufenleiter/in:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

Gründe:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Klassen-/Stufenleiter/in)

3

### Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)



## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen,
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.